

Für die Erfüllung des Tatbestandes ist **Vorsatz** erforderlich. Der Täter muß sich bewußt sein, daß er einen Befehl erhalten hat, den er bewußt nicht ausführen will.

Wird die Tat von mehr als zwei Militärpersonen **gemeinschaftlich** begangen, ist das Vorliegen des § 259 (Meuterei) zu prüfen.

§ 258

Handeln auf Befehl

(1) Eine Militärperson ist für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, **strafrechtlich nicht verantwortlich**, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte **strafrechtlich verantwortlich**, der den Befehl erteilt hat.

(3) Die Verweigerung oder Nichtausführung eines Befehls, dessen Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

1. Diese Bestimmung entspricht dem **humanistischen Charakter unseres sozialistischen Rechts und der strikten Beachtung völkerrechtlicher Prinzipien**. Sie sichert damit allseitig und stets eine auf der Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit beruhende Befehlsgebung und -ausführung.

Die gesamte Bevölkerung der DDR, vor allem aber die Militärangehörigen, haben die hohe Verpflichtung, Menschenrecht und Menschenwürde gegen ihre widerwärtigsten Verletzungen durch imperialistische Kriegs- und Aggressionspolitik zu verteidigen. Gesetz- und völkerrechtswidrige Befehle entsprechen nicht dem sozialistischen Charakter der Nationalen Volksarmee, dem politisch-moralischen Verantwortungsbewußtsein der Vorgesetzten und den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit.

2. Neu in § 258 aufgenommen wurde die **str. Verantw. des Befehlsgebers** für einen rechtswidrigen Befehl.

Es wurde des weiteren der Grundsatz rechtlich festgelegt, daß eine Militärperson für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich ist, wenn nicht die Ausführung des Befehls offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt.

Für die Begründung der str. Verantw. wurde das Kriterium **offensichtlich** neu in das Gesetz aufgenommen, das sowohl objektives als auch